hallesaale
HÄNDELSTADT

Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Kultur und Sport

17. Januar 2017

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Stadtrats am 23.11.2016

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Transparenz bei städtischen Grundstücksgeschäften
Vorlagen-Nr.: VI/2016/02500

TOP: 10.12

Frage:
Nachfrage von Herrn Rupsch, ihm eine konkrete gesetzliche Grundlage zu nennen, die die Veröffentlichung der nicht-öffentlich gefassten Beschlüsse über Grundstücksgeschäfte beschränkt.

Antwort der Verwaltung:
Die Veröffentlichung von Gemeindebeschlüssen hat grundsätzlich zu unterbleiben, soweit Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigten Interesses Einzelner dies erfordern, § 52 Abs. 2 Satz 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Das öffentliche Wohl steht entgegen, wenn Belange der Gemeinde oder anderer öffentlicher Körperschaften durch die Veröffentlichung gefährdet werden können, beispielsweise wenn bei Grundstückskaufverträgen Vertrags- und Preisdetails beraten und beschlossen werden und deren Kenntnis durch Dritte die Verhandlungsposition der Stadt bei weiteren Verhandlungen schwächen können.

Berechtigte Interessen Einzelner stehen entgegen, wenn mit der Veröffentlichung Rückschlüsse auf Vermögensverhältnisse oder Betriebsgeheimnisse Dritter gezogen werden bzw. sich sonst nachteilig auf engste persönliche Lebensverhältnisse Dritter auswirken können.

Vorgenannte Verfahrensweise ist in anderen Kommunen in Sachsen-Anhalt üblich.

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete für Kultur und Sport